



Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Bezirk: Allgemein
25. März 2022

**UNGEKÜRZTE
VORABVERSION**

Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Abschließende Beobachtungen zum ursprünglichen Bericht der Schweiz*

I. Einleitung

1. Der Ausschuss prüfte den Erstbericht der Schweiz (CRPD/C/CHE/1) in seiner 563., 565. und 567. Sitzung (siehe CRPD/C/SR.563, 565 und 567), die am 14., 15. und 16. März 2022 in einer gemischten Sitzung stattfand. Er nahm die vorliegenden abschließenden Bemerkungen auf seiner 577. Sitzung an, die am 23. März 2022 in einer gemischten Sitzung stattfand.
2. Der Ausschuss begrüßt den Erstbericht der Schweiz, der in Übereinstimmung mit den Berichterstattungsrichtlinien des Ausschusses erstellt wurde, und dankt dem Vertragsstaat für seine schriftlichen Antworten (CRPD/C/CHE/RQ/1) auf die vom Ausschuss erstellte Liste von Fragen (CRPD/C/CHE/Q/1).
3. Der Ausschuss spricht dem Vertragsstaat seine Anerkennung dafür aus, dass er in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) einer Überprüfung seines Erstberichts in einer gemischten Sitzung zugestimmt hat. Er würdigt den fruchtbaren und aufrichtigen Dialog mit der Delegation des Vertragsstaates, der in Genf stattfand und über eine Online-Verbindung aus der Hauptstadt geführt wurde, der vielfältig und sektorübergreifend war und an dem Vertreter der zuständigen Ministerien teilnahmen.

II. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüßt die Maßnahmen, die der Vertragsstaat seit der Ratifizierung des Übereinkommens im Jahr 2014 zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Umsetzung des Übereinkommens ergriffen hat, darunter die folgenden:
 - (a) Verabschiedung eines Gesetzes über die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution;
 - (b) Unterzeichnung der Charta zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen;
 - (c) Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs von blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen zu veröffentlichten Werken;
 - (d) Verabschiedung der Strategie für nachhaltige Entwicklung 2020-2030.



III. Wichtigste Problembereiche und Empfehlungen

A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art. 1 bis 4)

5. Der Ausschuss ist besorgt, dass der Vertragsstaat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen nicht ratifiziert hat.

6. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zu ratifizieren.

7. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die fehlende Harmonisierung der Rechtsvorschriften und des politischen Rahmens mit der Konvention, einschließlich des Menschenrechtsmodells der Behinderung;

(b) Die Verwendung von Begriffen, die Menschen mit Behinderungen abwerten, wie z. B. "Invalide" und "Hilflosigkeit", in der Gesetzgebung und der Politik, auch in der Bundesverfassung, sowie in der Invalidenversicherung und in den Systemen der Invalidenrente;

(c) Das Fehlen einer Gesamtstrategie zur Umsetzung des Übereinkommens in allen Lebensbereichen.

8. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Harmonisierung des rechtlichen und politischen Rahmens für Menschen mit Behinderungen mit der Konvention auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene durch die Integration des Menschenrechtsmodells für Menschen mit Behinderungen in die Gesetze, Verordnungen und Praktiken, einschließlich des Systems der Invalidenversicherung und der Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderungen;**

(b) **auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene alle abwertenden Ausdrücke in Bezug auf Menschen mit Behinderungen aus der Gesetzgebung und der Politik zu streichen und sie durch eine Terminologie zu ersetzen, die die Würde von Menschen mit Behinderungen respektiert;**

(c) **Verabschiedung einer umfassenden Behindertenstrategie und eines Aktionsplans zur Umsetzung aller Konventionsrechte auf allen Regierungsebenen sowie Stärkung der Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Stellen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.**

9. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis:

(a) Die mangelnde Beteiligung von Menschen mit Behinderungen durch ihre repräsentativen Organisationen, einschließlich verschiedener Organisationen von Menschen mit Behinderungen, an Entscheidungsprozessen in Bezug auf Gesetze, Politiken und Programme, auch bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung;

(b) Der Mangel an finanziellen und anderen Ressourcen, die den verschiedenen Organisationen von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, um die wirksame Teilhabe und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft zu fördern;

(c) Mangelnder Zugang zu Informationen über die öffentliche Politik und die Entscheidungsprozesse sowie eingeschränkte Möglichkeiten zur Beteiligung in allen Phasen dieser Prozesse.

10. Der Ausschuss erinnert an seine allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018) und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Einrichtung von Mechanismen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zur Gewährleistung einer wirksamen Unterstützung und Konsultation verschiedener Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich repräsentativer Organisationen von Menschen mit geistigen Behinderungen, autistischen Menschen, Menschen mit psychosozialen Behinderungen, Frauen mit**

Behinderungen, Kindern mit Behinderungen, intersexuellen Menschen und lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Menschen mit Behinderungen, bei der Gestaltung, Berichterstattung und Überwachung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens und der Ziele für nachhaltige Entwicklung;

(b) Sicherstellen, dass angemessene finanzielle und andere notwendige Ressourcen für die Vielfalt der Organisationen von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen und dass sie Zugang zu unabhängiger und selbstverwalteter Finanzierung haben, um ihre Fähigkeit zur unabhängigen Förderung ihrer effektiven Teilhabe und Eingliederung in die Gesellschaft zu stärken;

(c) Bereitstellung zugänglicher Informationen für Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Informationen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache, und Gewährleistung eines angemessenen Zeitrahmens für ihre Beteiligung in allen Phasen von Gesetzgebung, Politik und Entscheidungsprozessen.

Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

11. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die Gleichstellungsbestimmungen der Konvention auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene nicht harmonisiert sind, insbesondere was den Schutz vor unmittelbarer, mittelbarer, mehrfacher und intersektioneller Diskriminierung und die Verweigerung angemessener Vorkehrungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure in allen Bereichen des öffentlichen Lebens betrifft, sowie das Fehlen eines Klagerechts und des Zugangs zu Rechtsmitteln.

12. Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesetzgebung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu harmonisieren, um einen umfassenden einheitlichen Schutz für alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, um sicherzustellen, dass alle Elemente des CRPD-Standards der Nichtdiskriminierung enthalten sind, und um ein Klagerecht und Zugang zu einem Rechtsbehelf zu gewährleisten.

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

13. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis:

(a) Das Fehlen von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in behindertenbezogenen Rechtsvorschriften und Maßnahmen sowie zur Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter;

(b) Das Fehlen einer wirksamen Konsultation und Einbeziehung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in die Gesetzgebung und Politik zur Gleichstellung der Geschlechter und zur internationalen Zusammenarbeit.

14. Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) Einbeziehung der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in alle gleichstellungs- und behindertenbezogenen Rechtsvorschriften und Maßnahmen, einschließlich des Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter 2030, sowie in die internationale Zusammenarbeit und humanitäre Initiativen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter;

(b) Gewährleistung einer engen Konsultation und aktiven Beteiligung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, um ihre Rechte umfassend in den nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) aufzunehmen;

(c) Förderung der effektiven Beteiligung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen durch ihre repräsentativen Organisationen an der Gestaltung, Umsetzung und Überwachung aller Strategien und Programme zur Gleichstellung der

Geschlechter im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der Überprüfung der Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau von 2017;

(d) In enger Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann ein Bundesmandat zur Durchsetzung der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen einrichten und angemessen ausstatten.

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

15. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis:

(a) dass der Umfang und die Anwendung des schweizerischen Begriffs "Kindeswohl" nicht dem Grundsatz und dem Standard des "Kindeswohls" der Konvention entspricht, was zu unangemessenen Entscheidungen in Angelegenheiten von Kindern mit Behinderungen führt;

(b) dass Kinder mit Behinderungen vielfältigen und sich überschneidenden Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind;

(c) Das Fehlen zugänglicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen für diskriminierte Kinder mit Behinderungen und die Tatsache, dass die Ombudsstelle für Kinderrechte, sobald sie eingerichtet ist, kein Mandat für die Entgegennahme und Untersuchung von Beschwerden von Kindern haben wird;

(d) Unzureichende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ansichten von Kindern mit Behinderungen bei allen sie betreffenden Entscheidungen, einschließlich in Straf- und Asylverfahren, gehört werden.

16. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Stärkung des Konzepts des "Kindeswohls", um sicherzustellen, dass es dem völkerrechtlichen Standard des "Kindeswohls" entspricht, Entwicklung von Leitlinien für seine Anwendung und Gewährleistung, dass seine Anwendung in Angelegenheiten, die Kinder mit Behinderungen betreffen, im Einklang mit dem Menschenrechtsmodell für Behinderungen steht;**

(b) **Sicherstellen, dass alle Kinder mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit psychosozialen und geistigen Behinderungen, autistischen Kindern, Kindern ohne Papiere sowie Migranten-, Flüchtlings- und asylsuchenden Kindern mit Behinderungen, in die Rechtsvorschriften und die Politik im Bereich der Kinderrechte einbezogen werden und vor allen Formen der Diskriminierung geschützt werden;**

(c) **Verabschiedung einer Strategie zur Gewährleistung der Eingliederung von Kindern mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und zur Förderung eines sicheren und förderlichen Umfelds, das das Leben und die Würde von Kindern mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern respektiert;**

(d) **Einrichtung einer Ombudsstelle für Kinderrechte und Sicherstellung, dass sie für alle Kinder mit Behinderungen zugänglich und integrativ ist und den Auftrag hat, die Fortschritte auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene bei der Verwirklichung der Rechte von Kindern mit Behinderungen gemäß der Konvention regelmäßig zu überwachen und zu bewerten sowie Beschwerden von Kindern mit Behinderungen entgegenzunehmen, zu untersuchen und zu bearbeiten;**

(e) **Einrichtung von Mechanismen, die die sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen respektieren, um sicherzustellen, dass sie sich ihre eigene Meinung bilden und diese in allen sie betreffenden Angelegenheiten, einschließlich in Straf- und Asylverfahren, frei äußern können, und um zu gewährleisten, dass ihre Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt wird und dass sie behinderungs- und altersgerechte Unterstützung erhalten, um dieses Recht zu verwirklichen.**

Bewusstseinsbildung (Art. 8)

17. Der Ausschuß nimmt mit Besorgnis Kenntnis:

(a) Das mangelnde Bewusstsein für die Würde und die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft und in den Medien sowie die weit verbreitete negative Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien;

(b) Das übermäßige Vertrauen in die Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen;

(c) Diskriminierende Haltungen, negative Stereotypen und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich autistischer Menschen und Menschen mit psychosozialen oder geistigen Behinderungen.

18. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Absprache und unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen:

(a) **Verabschiedung einer nationalen Strategie auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, um negative Stereotypen, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen zu beseitigen;**

(b) **Durchführung umfassender Sensibilisierungsprogramme, einschließlich Schulungen, über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Menschenrechtsmodell der Behinderung für politische Entscheidungsträger, die Justiz, Strafverfolgungsbeamte, die Medien, Pädagogen, Fachleute, die mit und für Menschen mit Behinderungen arbeiten, die breite Öffentlichkeit und Familien von Kindern mit Behinderungen;**

(c) **Einführung von Schulungs- und Sensibilisierungsmodulen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf allen Bildungsebenen und in allen zugänglichen Formaten, um die Achtung der Würde und der Rechte aller Menschen mit Behinderungen zu fördern.**

Zugänglichkeit (Art. 9)

19. Der Ausschuß nimmt mit Besorgnis Kenntnis:

(a) Das Fehlen einer umfassenden Zugänglichkeitsstrategie zur Harmonisierung der Zugänglichkeitsverpflichtungen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, zur Verankerung universeller Designstandards und zur Einbeziehung aller Zugänglichkeitsbereiche, einschließlich des öffentlichen Verkehrs, der Gebäude und Einrichtungen, des öffentlichen Raums, der Dienstleistungen, des Bauwesens sowie des physischen, Informations-, Kommunikations- und digitalen Zugangs;

(b) Der enge Geltungsbereich des Gesetzes über die Diskriminierung von Behinderten, das die Anforderungen der Konvention herabsetzt und Einrichtungen und Dienste, die von privaten Einrichtungen für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden, nicht erfasst;

(c) dass die verstärkte Anwendung von EU-Normen niedrigere Anforderungen an die Zugänglichkeit stellt und die Fähigkeit von Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungsorganisationen einschränkt, sich für ein höheres Maß an Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens einzusetzen.

20. Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) **Verabschiedung einer Zugänglichkeitsstrategie in enger Absprache mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen, um die Zugänglichkeit auf allen Verwaltungsebenen zu harmonisieren, universelle Designstandards zu verankern und den Zugang zu allen Bereichen zu gewährleisten;**

(b) **Änderung des Behindertendiskriminierungsgesetzes, um seinen Geltungsbereich auf alle Gebäude auszudehnen, unabhängig von der Notwendigkeit einer Renovierung, auf alle Wohngebäude, unabhängig von der Anzahl der**

Wohneinheiten, und um den Geltungsbereich auf Einrichtungen und Dienstleistungen auszudehnen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder von privaten Einrichtungen angeboten werden;

(c) Beseitigung der Unstimmigkeiten zwischen den EU-Zugänglichkeitsstandards, dem schweizerischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen.

Recht auf Leben (Art. 10)

21. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zu "Wiederbelebungsentscheidungen" das Recht auf Leben von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend schützen.

22. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Absprache mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen auf den Menschenrechten basierende Leitlinien für die Entscheidungsfindung zu entwickeln, um sicherzustellen, dass Wiederbelebungsentscheidungen nicht auf der Grundlage von Behinderungen diskriminiert werden.

Risikosituationen und humanitäre Notsituationen (Art. 11)

23. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) Die fehlende Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Plänen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und in Strategien zum Schutz von Menschen mit Behinderungen in Risikosituationen und humanitären Notsituationen sowie die unzureichenden Maßnahmen zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Ausarbeitung solcher Pläne und Strategien;

(b) Das Fehlen eines Umsetzungsplans für die Charta über die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen;

(c) Das Fehlen einer proaktiven Reaktion auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf COVID-19, einschließlich der mangelnden Information der Öffentlichkeit, der Verkehrsbehörden und der Medien über Maskenausnahmen, was zu einer ständigen Verunglimpfung von autistischen Personen mit Ausnahmen führt.

24. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Sicherstellen, dass Pläne und Strategien zur Katastrophenvorsorge auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen formuliert werden und ausdrücklich auf ihre spezifischen Bedürfnisse in allen Risikosituationen eingehen, im Einklang mit der Konvention und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030;**

(b) **Annahme eines Aktionsplans zur Umsetzung der Charta über die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen mit klaren und messbaren Zielen und Indikatoren, auch für die Verringerung des Katastrophenrisikos, in enger Absprache und unter aktiver Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen und im Einklang mit den IASC-Leitlinien über die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen;**

(c) **Gewährleistung behindertengerechter COVID-19 Reaktions- und Wiederherstellungspläne, Stärkung der Zusammenarbeit mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Gewährleistung, dass die Öffentlichkeit, die zuständigen Behörden und die Medien über Pandemiemaßnahmen, einschließlich Maskenausnahmen, informiert werden.**

Gleiche Anerkennung vor dem Gesetz (Art. 12)

25. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis:

(a) Die fehlende Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Gleichheit vor dem Gesetz, einschließlich der Existenz von Gesetzen, die die Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen verneinen oder einschränken und sie unter Vormundschaft stellen;

(b) Das Fehlen von Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechtsfähigkeit auf der gleichen Grundlage wie andere.

26. Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Erwachsenenschutzgesetzes, um alle Gesetze und damit verbundenen Maßnahmen und Praktiken aufzuheben, die zum Ziel oder zur Folge haben, dass Menschen mit Behinderungen die Anerkennung als Person vor dem Gesetz verweigert oder geschmälert wird;

(b) Entwicklung und Umsetzung eines landesweit einheitlichen Rahmens für die unterstützte Entscheidungsfindung, der den Willen, die Präferenzen und die individuellen Entscheidungen von Menschen mit Behinderungen respektiert, und zwar in enger Absprache und unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen.

Zugang zur Justiz (Art. 13)

27. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis:

(a) Hindernisse beim Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit von Verwaltungsgerichten und Gerichtshöfen, der finanziellen Risiken einer Klage, der Verfügbarkeit zugänglicher Informationen und Kommunikationsmittel und des Mangels an verfahrenstechnischen Vorkehrungen zur Erleichterung einer wirksamen Teilnahme an Gerichtsverfahren;

(b) Mangelndes Verständnis und Anwendung der Normen und Grundsätze des Übereinkommens in Gerichts- und Verwaltungsverfahren;

(c) dass Menschen mit Behinderungen, die als "urteilsunfähig" eingestuft werden, keine verfahrensmäßigen Vorkehrungen und angemessenen Vorkehrungen zur Verfügung gestellt werden, um ihre effektive Rolle als gleichberechtigte Teilnehmer an Gerichtsverfahren zu erleichtern.

28. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Gewährleistung des Zugangs zu Justiz- und Verwaltungseinrichtungen, u. a. durch universelles Design und die Bereitstellung alternativer und unterstützender Informations- und Kommunikationsmittel für die Nutzung während des gesamten Gerichtsverfahrens, z. B. Braille-Schrift, Gebärdensprache, zugängliche digitale Formate, Easy Read sowie Audio- und Videotranskription;

(b) Stärkung der eidgenössischen und kantonalen Verfahrensvorschriften, um verfahrens- und altersgerechte Vorkehrungen auf allen Ebenen des Justizsystems zu gewährleisten;

(c) Entwicklung von Weiterbildungsprogrammen für Richter, Justiz- und Verwaltungsangestellte und andere zuständige Regierungsbeamte zu den Bestimmungen des Übereinkommens und dem Menschenrechtsmodell für Behinderte und deren Umsetzung in innerstaatliches Recht;

(d) Aufhebung von Rechtsvorschriften, die die Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen einschränken, und Gewährleistung ihres gleichberechtigten Zugangs zur Justiz, auch während der Gerichtsverfahren.

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

29. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) Gesetzliche Bestimmungen, die die unfreiwillige Inhaftierung und Behandlung von Personen mit psychosozialen oder geistigen Behinderungen ermöglichen, sowie die steigende Zahl von Personen in betreuungsbedingten Krankenhausaufenthalten;

(b) Die Unterbringung von Kindern in Heimen durch die Kinderschutzbehörden und ihre Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen nach den Bestimmungen des Erwachsenenschutzes;

(c) Das Fehlen einer klaren Position gegen den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin.

30. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Überprüfung und Aufhebung aller Rechtsvorschriften, Strategien und Praktiken, die einen unfreiwilligen Freiheitsentzug aufgrund einer Behinderung zulassen;**

(b) **Verhinderung der Unterbringung von Kindern mit Behinderungen in Heimen, psychiatrischen Einrichtungen oder pflegebedingten Krankenhausaufenthalten und Beendigung der Anwendung von Erwachsenenschutzbestimmungen auf Kinder;**

(c) **sich von seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 14 des Übereinkommens und den Leitlinien des Ausschusses über das Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen (A/72/55, Anhang) leiten lassen und die Annahme des Entwurfs eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin ablehnen. Der Vertragsstaat sollte seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin in einer Weise umsetzen, die mit dem Menschenrechtsmodell der Behinderung vereinbar ist.**

Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

31. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass in Gefängnissen, Heimen und psychiatrischen Einrichtungen medizinische Zwangsmaßnahmen und -behandlungen, chemische, physische und mechanische Zwangsmaßnahmen sowie Isolation und Absonderung angewandt werden.

32. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Abschaffung aller Formen erzwungener medizinischer Verfahren und Behandlungen sowie der Anwendung chemischer, physischer und mechanischer Zwangsmaßnahmen, Isolation und Absonderung in Gesetz, Politik und Praxis;**

(b) **Sicherstellen, dass die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter über ausreichende personelle, technische und finanzielle Ressourcen sowie über Überwachungsmechanismen verfügt, die auf den Normen und Grundsätzen der Konvention beruhen, und dass sie Menschen mit Behinderungen, einschließlich behinderter Kinder, über die sie vertretenden Organisationen aktiv einbezieht.**

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

33. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) Die gemeldete hohe Zahl von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegen Menschen mit Behinderungen, auch in Einrichtungen, und insbesondere gegen Frauen und Kinder mit Behinderungen;

(b) Das Fehlen einer rigorosen Evidenzbasis und umfassender Daten über die Prävalenz von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegen alle Menschen mit Behinderungen, einschließlich älterer Frauen, Kinder und Flüchtlinge mit Behinderungen, sowie die Nichtberücksichtigung von Frauen mit Behinderungen in der Prävalenzstudie über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt im Rahmen des Aktionsplans für Gleichstellung 2030;

(c) Mangel an zugänglichen Opferhilfsdiensten; Mangel an zugänglichen Informationen über Hilfsdienste und Meldemechanismen; Mangel an zugänglichen Meldemechanismen, einschließlich unabhängiger Meldesysteme in Einrichtungen; Mangel an Fachwissen, Zugänglichkeit und angemessenen Vorkehrungen seitens der Justizbehörden.

34. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Verstärkung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, einschließlich Stigmatisierung und Stereotypen, und Bereitstellung von zugänglichen, altersgerechten Informationen über Formen von Gewalt und die ihnen zur Verfügung stehenden Beschwerdemechanismen und Rechtsmittel;**

(b) **Entwicklung einer soliden Evidenzbasis zu Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegen Erwachsene und Kinder mit Behinderungen, u. a. durch umfassende, behindertengerechte Forschung und Prävalenzstudien; Einbeziehung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in die Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;**

(c) **Entwicklung von Strategien auf föderaler und kantonaler Ebene, um die Zugänglichkeit von Opferunterstützungsdiensten, Informationen über Unterstützungsdienste und Meldemechanismen, die Zugänglichkeit und Unabhängigkeit von Meldemechanismen, auch in Institutionen, sowie Weiterbildungsprogramme für die zuständigen Justiz- und Verwaltungsbeamten in Bezug auf das Menschenrechtsmodell der Behinderung, Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen sicherzustellen;**

(d) **Sicherstellen, dass alle Menschen mit Behinderungen, einschließlich älterer Frauen, Kinder, Flüchtlinge und Personen, die in Einrichtungen leben, Zugang zu vertraulichen Mechanismen für die Meldung von Gewalt haben; dass Meldungen über Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, auch in Einrichtungen, unverzüglich untersucht werden; dass die Täter strafrechtlich verfolgt und bestraft werden; und dass Rechtsbehelfe für Gewaltopfer, einschließlich Wiedergutmachung, Entschädigung und Wiederherstellung, bereitgestellt werden.**

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)

35. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) Die Tatsache, dass Personen über 16 Jahre, die als "urteilsunfähig" eingestuft werden, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die Sterilisationsverfahren zulassen, sterilisiert werden können, sowie das Fehlen von Daten und Rechtsmitteln für solche Verfahren;

(b) Das Fehlen eines einheitlichen kantonalen Schutzes gegen die Praxis des "Packens", die bei autistischen Kindern angewendet wird;

(c) dass intersexuelle Menschen unnötigen und irreversiblen medizinischen und/oder chirurgischen Eingriffen unterworfen werden können, auch im Säuglings- oder Kindesalter; und das Fehlen einer kontinuierlichen Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung und sozialer Wiedereingliederung für intersexuelle Menschen, die einer intersexuellen Genitalverstümmelung unterworfen wurden und keinen Zugang zu Rechtsmitteln haben.

36. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Verbot der Sterilisation von Menschen mit Behinderungen ohne ihre Zustimmung, Aufhebung von Rechtsvorschriften, die eine stellvertretende Zustimmung Dritter zu Sterilisationsverfahren zulassen, Erhebung aufgeschlüsselter Daten über Sterilisationsverfahren und Durchführung von Maßnahmen zur Wiedergutmachung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Zwangssterilisationen sind;**

(b) **Verbot der Praxis des "Packens" in allen Kantonen und Verabschiedung von Massnahmen zur Wiedergutmachung und Entschädigung von Kindern, die solchen Behandlungen ausgesetzt waren;**

(c) **Verabschiedung klarer gesetzlicher Bestimmungen, die die Durchführung unnötiger und irreversibler medizinischer Eingriffe, einschließlich chirurgischer, hormoneller oder anderer medizinischer Verfahren, an intersexuellen Säuglingen und Kindern ausdrücklich verbieten; Bereitstellung angemessener Beratung und Unterstützung für die Familien intersexueller Kinder; Verlängerung der Verjährungsfristen, um straf- und zivilrechtliche Rechtsmittel zu ermöglichen; Bereitstellung von medizinischer Versorgung und psychosozialer Unterstützung für intersexuelle Menschen, die einer intersexuellen Genitalverstümmelung unterzogen wurden.**

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)

37. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis:

(a) **Fehlender Zugang zu spezialisierter medizinischer Versorgung, Infrastruktur und Einrichtungen, Kommunikationsmitteln, angemessenen Unterbringungsmöglichkeiten und qualifiziertem Personal zur Unterstützung von Asylbewerbern mit Behinderungen in Bundesasylzentren sowie unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch Sicherheitspersonal;**

(b) **Der Mangel an zugänglichen Informationen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen für Asylverfahren;**

(c) **Die Anforderungen an die finanzielle Unabhängigkeit nach dem Bundesmigrationsgesetz, die sich auf die Fähigkeit von Menschen mit Behinderungen auswirkt, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten und aufrechtzuerhalten oder eine Familienzusammenführung zu beantragen.**

38. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **vorrangig und in Absprache mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen die vorgeschlagene zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber mit Behinderungen in den Bundesasylzentren einzurichten und die Leitlinien für Personen mit "besonderen Bedürfnissen" fertig zu stellen; sicherzustellen, dass diese den Zugang zu spezialisierter medizinischer Versorgung, Infrastruktur und Einrichtungen, zugänglichen Kommunikationsmitteln, angemessenen Unterbringungsmöglichkeiten und qualifiziertem Hilfspersonal erleichtern; und die Anwendung von Gewalt durch Sicherheitspersonal zu verhindern;**

(b) **Sicherstellen, dass die Leitlinien für Personen mit "besonderen Bedürfnissen" auf den Normen und Grundsätzen des Übereinkommens beruhen, auch in Bezug auf den Zugang zu Informationen und die Gewährung von Verfahrenserleichterungen;**

(c) **Überprüfung der Auswirkungen des Erfordernisses der finanziellen Unabhängigkeit im Rahmen des Bundesmigrationsgesetzes für Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Frage, wie Behinderung von den Gerichten verstanden und anerkannt wird, mit dem Ziel, dieses Erfordernis abzuschaffen oder zu ändern.**

Unabhängig leben und in die Gemeinschaft einbezogen werden (Art. 19)

39. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis:

(a) **Die Heimunterbringung von Erwachsenen und Kindern mit Behinderungen, einschließlich Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen und Autisten, sowie Berichte über Gewalt und Missbrauch in diesen Einrichtungen;**

(b) **Das Fehlen eines Systems zur Bereitstellung individueller Unterstützung und persönlicher Hilfe für ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft und der Mangel an erschwinglichem und zugänglichem Wohnraum in der Gemeinschaft für Menschen mit Behinderungen.**

40. Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat in enger Absprache mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen mit Behinderungen:

(a) Entwicklung einer Strategie und eines Aktionsplans, um vorrangig die Institutionalisierung aller Menschen mit Behinderungen, auch in kleinen Wohnheimen, zu beenden, mit Maßnahmen zur Verhinderung der Transinstitutionalisierung und zur Unterstützung des Übergangs von Institutionen zum Leben in der Gemeinschaft, mit spezifischen Zeitrahmen, personellen, technischen und finanziellen Ressourcen und klaren Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und unabhängige Überwachung;

(b) Einrichtung persönlicher Assistenzleistungen und -dienste für Menschen mit Behinderungen, um ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, und Gewährleistung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu erschwinglichen und zugänglichen Wohnungen in der Gemeinschaft auf der Grundlage der individuellen Wahl.

Freiheit der Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit sowie Zugang zu Informationen (Art. 21)

41. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) Die fehlende Anerkennung der drei Schweizer Gebärdensprachen als Amtssprachen;

(b) Hindernisse für Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu öffentlichen Informationen und Mitteilungen, einschließlich Websites und Mediendiensten.

42. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Anerkennung der drei Schweizer Gebärdensprachen als Amtssprachen auf Bundes- und Kantonebene, Förderung des Zugangs zu und der Verwendung von Gebärdensprachen in allen Lebensbereichen, Sicherstellung der Verfügbarkeit von qualifizierten Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern und Gewährleistung einer engen Konsultation und Zusammenarbeit mit der Gehörlosengemeinschaft, insbesondere in Schulen, Universitäten und anderen Einrichtungen;

(b) Entwicklung rechtsverbindlicher Informations- und Kommunikationsstandards auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, um die Zugänglichkeit von Informationen für die Öffentlichkeit zu gewährleisten, auch bei öffentlichen Veranstaltungen, auf Websites, im Fernsehen und in Mediendiensten;

(c) Bereitstellung ausreichender Mittel für die Entwicklung, Förderung und Nutzung barrierefreier Kommunikationsformate wie Braille-Schrift, Taubblinden-Dolmetscher, Gebärdensprache, Easy Read, Klartext, Audiobeschreibung, Untertitelung sowie taktile, unterstützende und alternative Kommunikationsmittel.

Achtung der Privatsphäre (Art. 22)

43. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) Die unnötig große Menge an persönlichen Daten, die von Menschen mit Behinderungen bei der Beantragung von Sozialversicherungen und anderen Leistungen verlangt wird;

(b) Das Fehlen eines Klagerechts, da das Behindertendiskriminierungsgesetz nicht für Dienstleistungen von Kantonen und Gemeinden gilt.

44. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat

(a) Durch Gesetzgebung und Politik auf Bundes- und Kantonebene sicherstellen, dass die Datenerhebung auf Daten beschränkt wird, die für ihren Zweck spezifisch relevant sind, dass personenbezogene Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person weitergegeben werden und dass der Datenschutz auch personenbezogene Daten von Personen, die in Einrichtungen leben, umfasst;

(b) Sicherstellen, dass die Privatsphäre von Personendaten von Menschen mit Behinderungen in allen Kantonen durch Datenschutzgesetze umfassend geschützt wird, einschliesslich eines Klagerechts und des Zugangs zu Rechtsmitteln.

Achtung der Wohnung und der Familie (Art. 23)

45. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) Unzureichende Unterstützung für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien, um die Gleichberechtigung von Kindern mit Behinderungen in Bezug auf das Familienleben zu gewährleisten und eine Heimunterbringung zu verhindern;

(b) Das Fehlen von Maßnahmen zur Unterstützung von Eltern mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Pflichten, zur Verhinderung der Trennung von Kindern von ihren Eltern aufgrund der Behinderung der Eltern oder des Kindes und zur Gewährleistung einer alternativen Betreuung durch die weitere Familie oder eine Ersatzfamilie anstelle der Unterbringung in Einrichtungen.

46. Der Ausschuss nimmt seine gemeinsame Erklärung mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes über die Rechte von Kindern mit Behinderungen (2022) zur Kenntnis und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Gewährleistung gleicher Rechte in Bezug auf das Familienleben für Kinder mit Behinderungen, u. a. durch Bereitstellung angemessener Unterstützung und Hilfe für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien, um eine Heimunterbringung zu verhindern;

(b) Bereitstellung spezieller Unterstützungsdienste für Eltern mit Behinderungen; Verbot der Trennung von Kindern von ihren Eltern aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile; und Gewährleistung, dass alternative Betreuung nur innerhalb der weiteren Familie oder in einer Ersatzfamilie anstelle der Unterbringung in Einrichtungen, einschließlich Gruppenheimen, angeboten wird.

Bildung (Art. 24)

47. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis:

(a) Die hohe Zahl von Kindern in getrennten Bildungseinrichtungen und die Anwendung der Sonderpädagogik-Konvention, um Kinder mit Behinderungen in Sonderschulen zu schicken;

(b) Der Mangel an Ressourcen in den Regelschulen zur Unterstützung der integrativen Bildung, einschliesslich des Mangels an zweisprachigem Unterricht in Gebärdensprache, an angemessenen Vorkehrungen und an Lehrern mit speziellen Qualifikationen für integrative Pädagogik in den Regelschulen;

(c) Hindernisse für den Zugang zu beruflicher Bildung und Hochschulbildung für Studierende mit Behinderungen, insbesondere mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen.

48. Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) Einführung eines verfassungsmässigen Rechts auf integrative Bildung und Entwicklung einer umfassenden Strategie für die Umsetzung einer qualitativ hochstehenden, integrativen Bildung für alle Kinder mit Behinderungen, einschliesslich Kindern mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen und autistischen Kindern, mit spezifischen Zielen, Zeitplänen, Budgets, dem Transfer von Ressourcen aus Sonderschulen sowie integrativen Lehrplänen und Lehrerqualifikationen auf Bundes- und Kantonebene;

(b) Sicherstellen, dass die Anwendung der Sonderpädagogik-Konvention und der kantonalen Politiken nicht dazu führt, dass Kinder mit Behinderungen in die Sonderschule abgeschoben werden, und dass ihr Recht auf integrative Bildung gewahrt wird;

(c) **Sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen in der Lage sind, an einer zugänglichen, inklusiven Hochschulbildung teilzunehmen, auch durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, und dass sie Zugang zu inklusiven, zertifizierten Programmen der beruflichen Grundbildung und Berufsausbildung haben.**

Gesundheit (Art. 25)

49. Der Ausschuß stellt mit Besorgnis fest:

(a) Hindernisse, mit denen Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu einer geschlechtsspezifischen, zugänglichen Gesundheitsversorgung konfrontiert sind, einschließlich der Zugänglichkeit von primären und spezialisierten Gesundheitsdiensten, das Fehlen angemessener Vorkehrungen, Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen in allen medizinischen Fachbereichen und Gebührenbeschränkungen, die eine Entschädigung für zusätzliche behinderungsbedingte Ausgaben verhindern;

(b) Der Mangel an ausreichenden gemeindenahen, zwangsfreien psychosozialen Diensten und Hilfen und die Tatsache, dass 400 neue Plätze in psychosozialen Einrichtungen geschaffen werden;

(c) Unzureichende Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu qualitativ hochwertigen, altersgerechten sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdiensten und zur Sexualerziehung für alle Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

50. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen diskriminierungsfreien Zugang zu qualitativ hochwertigen, geschlechtsspezifischen und erschwinglichen Gesundheitsdiensten auf Bundes- und Kantonebene haben, u.a. durch Gewährleistung der Umsetzung von Zugänglichkeitsstandards und der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen durch öffentliche und private Gesundheitsdienstleister;**

(b) **Entwicklung von Berufsaus- und -weiterbildung für öffentliche und private Angehörige der Gesundheitsberufe in Bezug auf die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen und die Forderung nach Zugänglichkeit und angemessenen Vorkehrungen in allen Bereichen der Gesundheitsversorgung;**

(c) **Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Beseitigung von Gebührenbeschränkungen, die eine Entschädigung für zusätzliche behinderungsbedingte Ausgaben verhindern;**

(d) **In enger Absprache mit Organisationen von Menschen mit psychosozialen Behinderungen sollen in allen Kantonen gemeindenahe Hilfen zur psychischen Gesundheit entwickelt werden, die nicht auf Zwang beruhen und auf den Grundsätzen und Standards der Konvention basieren;**

(e) **Sicherstellen, dass qualitativ hochwertige, altersgerechte Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Sexualerziehung für alle Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen und für diejenigen, die noch in Einrichtungen leben, zugänglich sind.**

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

51. Der Ausschuß stellt mit Besorgnis fest:

(a) Die Segregation von Menschen mit Behinderungen auf dem "geschützten Arbeitsmarkt" mit sehr niedrigen Löhnen und begrenzten Möglichkeiten zum Übergang in den offenen Arbeitsmarkt;

(b) Die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt gegenübersehen, führen zu hohen Arbeitslosenquoten, insbesondere bei Frauen mit Behinderungen.

52. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Absprache und unter aktiver Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen:

(a) **Entwicklung und Umsetzung eines umfassenden Aktionsplans zur Harmonisierung der Zuständigkeiten von Bund und Kantonen, um den Übergang von Menschen mit Behinderungen vom "geschützten Arbeitsmarkt" zum offenen Arbeitsmarkt im privaten und öffentlichen Sektor zu ermöglichen, mit gleichem Lohn für gleichwertige Arbeit, in einem inklusiven Arbeitsumfeld und mit Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung;**

(b) **Ergreifung von Maßnahmen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung Zugang zu einem integrativen, offenen Arbeitsmarkt im öffentlichen und privaten Sektor haben;**

(c) **Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt, auch im privaten Sektor, durch geeignete politische Maßnahmen wie Zielvorgaben, positive Aktionsprogramme und Anreize, einschließlich Maßnahmen, die speziell auf die Steigerung der Beschäftigung von Frauen mit Behinderungen abzielen.**

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

53. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) Das unverhältnismäßig hohe Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen und die unzureichende Unterstützung für behinderungsbedingte Ausgaben, die fehlende Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Armut und Behinderung und das Fehlen spezifischer Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen im Plan für die Umsetzung von Maßnahmen zur Armutsbekämpfung 2019-2024;

(b) Hindernisse für Menschen mit Behinderungen, einschließlich "spät diagnostizierter" autistischer Erwachsener und solcher, die als "nicht behindert genug" angesehen werden, bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Invaliditätsversicherung und andere Sozialversicherungssysteme.

54. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Plan zur Umsetzung von Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und Sicherstellung, dass Maßnahmen zur Armutsbekämpfung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene getroffen werden;**

(b) **Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Beurteilungsbestimmungen für die Invaliditätsversicherung und andere Leistungen und Systeme der sozialen Sicherheit, um die Abdeckung aller Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.**

Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

55. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis:

(a) Menschen mit Behinderungen, die als "dauerhaft urteilsunfähig" gelten, sind von der Ausübung des Stimmrechts auf eidgenössischer und kantonaler Ebene ausgeschlossen;

(b) Die Unterrepräsentation von Menschen mit Behinderungen im politischen und öffentlichen Leben, einschließlich in Entscheidungspositionen;

(c) Berichte über den Verlust von Sozialversicherungsleistungen für Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben, was von den Behörden als Beweis für ihre Arbeitsfähigkeit gewertet wird.

56. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Aufhebung aller gesetzlichen Bestimmungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, die dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere**

solchen mit geistigen und psychosozialen Behinderungen, das Stimmrecht verweigert wird;

(b) Sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen, direkt oder durch frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter, wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilnehmen können, unter anderem durch Gewährleistung der Zugänglichkeit des Abstimmungsverfahrens für alle Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen in Einrichtungen, und durch Bereitstellung von Möglichkeiten und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, sich politisch zu betätigen und sich in allen Kantonen und auf Bundesebene zur Wahl zu stellen;

(c) Einrichtung von Mechanismen zur Gewährleistung des Rechts aller Menschen mit Behinderungen auf Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben, einschließlich der Vertretung ihrer Interessen, ohne dass sie mit Sanktionen oder Repressalien rechnen müssen, wie z. B. dem Ausschluss von Sozialversicherungsleistungen und anderen Ansprüchen.

Teilnahme am kulturellen Leben, an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)

57. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis die unzureichenden Maßnahmen zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch und zur Anerkennung der besonderen kulturellen und sprachlichen Identität von Gehörlosen zur Kenntnis.

58. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Verstärkung der Maßnahmen zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken und zur Verbesserung der Verfügbarkeit zugänglicher veröffentlichter Werke;

(b) Anerkennung der spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität von Gehörlosen, einschließlich Gebärdensprachen und Gehörlosenkultur.

B. Besondere Verpflichtungen (Art. 31-33)

Statistik und Datenerhebung (Art. 31)

59. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest:

(a) dass es keinen umfassenden Rahmen für die Erhebung von Daten über Behinderungen auf allen Regierungsebenen gibt, um aufgeschlüsselte Daten über die Situation von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten;

(b) Die fehlende Erhebung von aufgeschlüsselten Daten in der internationalen Zusammenarbeit.

60. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Entwicklung eines umfassenden Rahmens für Behindertendaten auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene für die Sammlung, Analyse und Verbreitung von aufgeschlüsselten Daten über Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen;

(b) Förderung unabhängiger und integrativer Forschung in Partnerschaft mit Menschen mit Behinderungen, um eine fundierte Grundlage für behindertenbezogene Strategien und Programme zu schaffen;

(c) Erhebung und Aufschlüsselung von Daten über Behinderungen in allen humanitären und Entwicklungsprogrammen.

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

61. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Strategien und Programme zur internationalen Zusammenarbeit den Querschnittscharakter von Behinderung nicht anerkennen und nicht in enger Absprache und unter aktiver Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der allgemeinen Bemerkung Nr. 7 (2018) des Ausschusses entwickelt werden.

62. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Verabschiedung von Leitlinien, um sicherzustellen, dass alle internationalen Kooperationsprogramme die Belange von Menschen mit Behinderungen einbeziehen und mit dem Übereinkommen in Einklang stehen und nicht zu einer Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen führen;**

(b) **Durchführung von Maßnahmen, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen mit Behinderungen, über ihre Vertretungsorganisationen eng konsultiert und aktiv in die Konzeption, Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Programmen zur internationalen Zusammenarbeit einbezogen werden;**

(c) **konsequente Anwendung des OECD-DAC-Behindertenkennzeichens bei allen humanitären und Entwicklungsprojekten und Gewährleistung von Schulungen zu dessen Anwendung.**

Nationale Umsetzung und Überwachung (Art. 33)

63. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis:

(a) dass der derzeitige Koordinierungsmechanismus innerhalb der Regierung nicht in der Lage ist, die Konvention in allen Sektoren und auf allen Ebenen der Regierung zu verankern, insbesondere auf kantonaler Ebene, und dass nur vier Kantone über Anlaufstellen für Behinderte verfügen;

(b) Das Fehlen einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution;

(c) Das Fehlen von Informationen über formale Mechanismen zur Gewährleistung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer repräsentativen Organisationen an der Überwachung des Übereinkommens.

64. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Stärkung des staatlichen Mechanismus zur Koordinierung und Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens auf Bundes- und Kantonsebene, Benennung von Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen in allen Kantonen zur Umsetzung des Übereinkommens und Aufbau ihrer Kapazitäten zur durchgängigen Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Verwaltung;**

(b) **Einrichtung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution mit einem umfassenden Mandat für den Schutz der Menschenrechte und angemessener personeller, technischer und finanzieller Ausstattung im Einklang mit den Grundsätzen für den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze);**

(c) **Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich behinderter Kinder, über ihre Vertretungsorganisationen wirksam in die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens einbezogen werden und sich umfassend daran beteiligen.**

IV. Weiteres Vorgehen

Weitergabe von Informationen

65. Der Ausschuss unterstreicht die Bedeutung aller in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen. Hinsichtlich der dringend zu ergreifenden Maßnahmen möchte der Ausschuss die Aufmerksamkeit des Vertragsstaates auf die Empfehlungen zu den Artikeln 5, 12 und 19 des Übereinkommens lenken.

66. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die Abschließenden Bemerkungen zur Prüfung und Umsetzung an Mitglieder der Regierung und des Parlaments, Beamte in den zuständigen Ministerien, lokale Behörden und Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, wie z. B. Fachleute aus den Bereichen Bildung, Medizin und Recht, sowie an die Medien weiterzuleiten und dabei moderne Strategien der sozialen Kommunikation zu nutzen.

67. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat nachdrücklich, Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, in die Ausarbeitung seines periodischen Berichts einzubeziehen.

68. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die vorliegenden Abschließenden Beobachtungen umfassend zu verbreiten, auch an Nichtregierungsorganisationen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie an Menschen mit Behinderungen selbst und ihre Familienangehörigen, und zwar in Landes- und Minderheitensprachen, einschließlich der Gebärdensprache, und in zugänglichen Formaten, einschließlich "Easy Read", und sie auf der Website der Regierung zu den Menschenrechten zur Verfügung zu stellen.

Nächster regelmäßiger Bericht

69. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine kombinierten zweiten bis vierten periodischen Berichte bis zum 15. Mai 2028 vorzulegen und darin Informationen über die Umsetzung der in den vorliegenden abschließenden Beobachtungen ausgesprochenen Empfehlungen aufzunehmen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat ferner, die Vorlage der oben genannten Berichte im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens des Ausschusses in Erwägung zu ziehen, wonach der Ausschuss mindestens ein Jahr vor dem für den Bericht eines Vertragsstaats festgelegten Fälligkeitstermin eine Liste von Fragen erstellt. Die Antworten eines Vertragsstaates auf eine solche Liste von Fragen stellen seinen Bericht dar.